

Abschussplan für Schwarzwild in Jagdgattern

für Jagdjahr _____ / _____

Untere
Jagdbehörde:

Jagdbezirk:

Größe des Jagdgatters: _____ ha Bejagbare Fläche: _____ ha davon landwirtschaftliche Fläche: _____ ha

Pachtzeit von _____ bis _____ Wald: _____ ha

Name(n) des oder der Jagdausübungsberechtigten: _____ Wasser: _____ ha

I	Strecke in den drei vorangegangenen Jagd Jahren:	Frischlinge		Überläufer		grobe Sauen, 2jähr.+älter		Summe Schwarzwild	Unterschriften
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	Keiler	Bachen		
		1	2	3	4	5	6	7	
	Jagdjahr _____ Abschuss								
	_____ / _____ Fallwild*								
	Jagdjahr _____ Abschuss								
	_____ / _____ Fallwild*								
	Jagdjahr _____ Abschuss								
	_____ / _____ Fallwild*								
	Jagdjahr _____ Abschuss								
	_____ / _____ Fallwild*								
	Summe								

	Davon 1/3 = Abschussvorschlag (rechnerisch) zu I								Jagdausübungs- berechtigte(r)
II	Abschussvorschlag Jagdausübungs- berechtigte(r)								

III	Abschussfestsetzung Jagdjahr _____ / _____								Einvernehmen des Jagdvorstandes oder des Inhabers/der Inhaberin des Eigenjagdbezirkes (Verpächter/in)

Datum	Im Auftrag	Unterschrift	Siegel

* im Klammern: davon Verkehrsverluste

Die Bestätigung/Festsetzung der Abschusszahlen steht unter der Bedingung, dass vor und während der Jagdzeit kein Fallwild anfällt. Ist Fallwild zu verzeichnen, vermindern sich die festgesetzten Abschusszahlen jeweils um die in der Streckenliste aufgeführten aktuellen Fallwildzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Abschussplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)

Hinweise zur Abschussplanung und Abschussdurchführung:

1. Der Abschussplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Abschussvorschlag des Jagdausübungsberechtigten (II) soll sich im wesentlichen am Durchschnitt der Strecken der vorangegangenen Jagdjahre orientieren, dabei jedoch der aktuellen Zuwachssituation Rechnung tragen.
3. Entsprechend § 22 Abs. 5 LJG-NW können die bestätigten oder festgesetzten Abschüsse für Frischlinge, Überläuferbachen und Bachen bis zu 20% überschritten werden.
4. Im übrigen wird auf die von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung herausgegebenen Hinweise zum Schwarzwildabschuss im Lande Nordrhein-Westfalen verwiesen.